

19.10.2021 Herr Jan Bruhnke, 20.10.2021 Herr Schick

über: Dezernat II Frau von Busse

21.10.2021 von Busse

über: Oberbürgermeister Herrn Dr. Fassbinder

21.10.2021 Fa

über: Kanzlei der Bürgerschaft

22.10.2021 Breier

An: SPD-Fraktion der Bürgerschaft, Herrn Dr. Andreas Kerath

Kleine Anfrage der SPD-Fraktion der BS vom 16.08.2021 i. V. m. der Ergänzung vom
10.09.2021

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>	Aufwand: 11 Std.
-----------------------	--	--	------------------

Unter welchen Voraussetzungen kann in der Wolgaster Landstraße stadtauswärts im Abschnitt Am Teich bis zur Ortstafel die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet werden, dabei ist zu berücksichtigen, dass stadteinwärts in diesem Abschnitt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt? (öffentlich)

Rechtsgrundlage: Nach § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde ergibt sich aus dem Zuständigkeitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wonach der Oberbürgermeister die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrnimmt.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Eingriffsbefugnis nach § 45 StVO ergibt sich aus § 6 StVG.

Die Verkehrsbehörden dürfen den Verkehr nur aus den in § 45 StVO genannten Gründen beschränken oder verbieten. Andere als die dort aufgeführten Gründe oder außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenabwehr liegenden Ziele rechtfertigen eine Anordnung nicht, da nach § 45 Absatz 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Ausgangslage / örtliche Verhältnisse: Die Wolgaster Landstraße ist eine Hauptverkehrsstraße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von ca. 15 000 Kfz. Im zu betrachtenden

Straßenabschnitt werden Fußgänger*innen und Radfahrer*innen auf dem südlich der Fahrbahn angrenzenden gemeinsamen Geh- und Radweg in beide Richtungen geführt. Stadtauswärts beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit ab der Schmiede bis zur Ortstafel 50 km/h, stadteinwärts ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit vor der Fahrbahnverschwenkung infolge der eingebauten Querungshilfe an der Bushaltestelle auf 30 km/h herabgesetzt. Im weiteren Straßenverlauf wurde der Geltungsbereich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den direkt am Fahrbahnrand stehenden Baum an der Einmündung Boddenweg und der anschließenden im Kurvenbereich liegenden Querungshilfe bis in Höhe des Zugangs zur Klosterruine verlängert

Prüfergebnis: Auf der Grundlage der dargelegten Rechtsgrundlage ist eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h stadtauswärts in der Wolgaster Landstraße im Abschnitt Am Teich bis zur Ortstafel in Abstimmung mit der Polizei nicht zulässig.

Begründung: Die Straße verläuft geradlinig und ist übersichtlich. Fuß- und Radverkehr werden auf einen von der Fahrbahn abgesetzten gemeinsamen Geh- und Radweg in beide Richtungen geführt, wobei Radfahrer*innen im Verlauf des gemeinsamen Geh- und Radweges über die einmündenden Straßen durch Radfahrfurten vorfahrtberechtigt sind.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 ereigneten sich insgesamt 7 Unfälle im zu betrachtenden Straßenabschnitt. Nach Auswertung der Unfallanzeigen gibt es keinen Hinweis auf überhöhte oder unangepasste Geschwindigkeiten als Unfallursache. Eine Messung der Geschwindigkeiten im Zeitraum von 24 Stunden hat gezeigt, dass stadtauswärts 85 % aller Fahrzeugführer (4843 Kfz) nicht schneller als 55 km/h fahren. Hier wird deutlich, dass sich Fahrzeugführer*innen den örtlichen Voraussetzungen anpassen (Einheit von Bau und Betrieb) und das Unfallgeschehen unter diesen Bedingungen unauffällig ist. Eine Gefahrenlage kann somit nicht festgestellt werden.

Stadteinwärts wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit im gleichen Abschnitt der Wolgaster Landstraße auf 30 km/h herabgesetzt, weil es in der Vergangenheit im Bereich der einseitigen Fahrbahnverschwenkung durch unangepasste Geschwindigkeiten zu Unfällen kam.

Im weiteren Verlauf ist für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h der direkt am Fahrbahnrand stehende Baum in Höhe der Einmündung Boddenweg sowie die im Kurvenbereich liegende Querungshilfe maßgebend, da der erforderliche Sicherheitsabstand zum Fahrzeugverkehr nicht eingehalten wird und die Querungshilfe im Bereich der Kurven übersichtlich ist.

Ein weiterer Aspekt der zur beurteilen war, ist die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes. Maßgebend hierfür sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien-StV). Im Jahr 2013 wurde für die Ortsdurchfahrt Greifswald-Eldena ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben, in dessen Ergebnis nur an einem Immissionspunkt nachts der zulässige Lärmgrenzwert um 0,3 dB(A) überschritten wurde. Ein Antrag der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h wurde deshalb vom zuständigen Ministerium abgelehnt.

Anlage/n

-